

Statut der Braunschweigischen Landessparkasse

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - hat am 18.09.2023 folgendes Statut für die Braunschweigische Landessparkasse beschlossen:

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Braunschweigische Landessparkasse (nachfolgend BLSK) ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (nachfolgend NORD/LB). Sie hat ihren Sitz in Braunschweig.
- (2) Die BLSK kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden; sie hat im Rechtsverkehr und im Geschäftsverkehr mit einem Zusatz zum Namen die Zugehörigkeit zur NORD/LB zu verdeutlichen.
- (3) Die im Namen der BLSK im Rechtsverkehr begründeten Rechte und Pflichten sind Rechte und Pflichten der NORD/LB.

§ 2

Aufgaben

Die BLSK ist eine öffentlich-rechtliche Sparkasse gemäß § 13 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - vom 22.08.2007, in der Fassung vom 06.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 23/2019, S. 399 ff.). Sie hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen.

§ 3

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der BLSK sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

§ 4

Ausstattung, Rechnungslegung

- (1) Die NORD/LB stellt der BLSK die zur Durchführung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Das der BLSK zugeordnete Aktiv- und Passivvermögen wird ausschließlich der NORD/LB zugerechnet. Die für die BLSK tätigen Mitarbeiter sind Angestellte der NORD/LB.
- (2) Die BLSK ist in den Jahresabschluss der NORD/LB einzubeziehen. Über das der BLSK zugeordnete Vermögen und ihre Geschäfte ist gesondert Rechnung zu legen. Die

gesonderte Rechnungslegung muss nicht den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs entsprechen. Sie ist in die Abschlussprüfung der NORD/LB einzubeziehen.

- (3) Die BLSK erstellt und veröffentlicht einen Jahresbericht.

§ 5

Gremien

- (1) Gremien der BLSK sind der Verwaltungsrat, der Kreditausschuss, der Förderausschuss und der Vorstand.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die BLSK liegt bei den Organen der NORD/LB, deren Informations- und Steuerungsrechte unberührt bleiben.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Trägerversammlung der NORD/LB im Einvernehmen mit dem Vorstand der NORD/LB berufen. Er besteht aus
 - a) sieben Mitgliedern, die von den Städten Braunschweig und Salzgitter sowie den Landkreisen Helmstedt, Holzminden und Wolfenbüttel vorgeschlagen werden, wobei der Stadt Braunschweig das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder und den anderen Gebietskörperschaften das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied zusteht,
 - b) einem Mitglied auf Vorschlag des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes,
 - c) vier Vertretern der Beschäftigten der NORD/LB, die vom örtlichen Personalrat in Braunschweig vorgeschlagen werden und von denen drei Vertreter Beschäftigte der Bank sind und ein Vertreter nicht Beschäftigter der NORD/LB sein darf.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die BLSK zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben. Sie sind ehrenamtlich tätig; die Trägerversammlung der NORD/LB kann die Gewährung einer Aufwandsentschädigung beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für die Dauer von vier Jahren berufen; die Neubesetzung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Wiederholte Berufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort.
- (5) Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Verwaltungsrat aus. Die Trägerversammlung der NORD/LB kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der NORD/LB Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen. Die von den Städten Braunschweig und Salzgitter, den Landkreisen Helmstedt, Holzminden und Wolfenbüttel sowie vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband vorgeschlagenen Mitglieder können nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Städten, Landkreisen bzw. dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband abberufen werden. In beiden Fällen werden für die restliche Amtszeit andere Mitglieder berufen.

§ 7

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Für die Dauer seiner Amtszeit wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende muss ein auf Vorschlag der kommunalen Gebietskörperschaften (§ 6 Abs. 2, Buchst. a)) berufenes Mitglied sein.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand der BLSK und ist in allen Angelegenheiten der BLSK zu beteiligen, die für ihr Geschäftsgebiet von Bedeutung sind.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über vom Vorstand der BLSK erstellte Vorlagen betreffend
 - a) die wesentlichen Grundsätze und Ziele der Geschäftspolitik,
 - b) die gesonderte Rechnungslegung,
 - c) den Jahresbericht.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über Stellungnahmen an den Vorstand der BLSK zu
 - a) Grundsatzfragen der Produktentwicklung,
 - b) Grundsatzfragen des Vertriebs und der Werbung,
 - c) wesentlichen Investitionen, insbesondere Investitionen in Grundstücke und Gebäude,
 - d) bestehenden und beabsichtigten Kooperationen,
 - e) Änderungen des Geschäftsgebiets und der organisatorischen Struktur der BLSK einschließlich der Errichtung und Schließung von Niederlassungen der BLSK.

Standortentscheidungen können nicht gegen das Votum des Verwaltungsrats getroffen werden, sofern dieses Votum mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gemäß § 6 Abs. 2 bestellten 12 Mitglieder ergangen ist.

- (4) Die Gewährung von Krediten der BLSK an Mitglieder des Vorstands der BLSK und des Verwaltungsrats bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Vorschriften des Kreditwesengesetzes zu Organkrediten bleiben unberührt.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt
 - a) über die Stellungnahme zur beabsichtigten Ernennung oder Abberufung eines Mitglieds des Vorstands der BLSK durch den Vorstand der BLSK gem. § 13,
 - b) die das Verfahren für die jeweiligen Sitzungen regelnden Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat, den Kreditausschuss und den Förderausschuss,
 - c) über die Zustimmung zu dem vom Vorstand der BLSK erstellten jährlichen Geschäftsplan für die BLSK gem. § 14 Abs. 3,
 - d) über die Herstellung des Benehmens zur Änderung des Statuts der BLSK gemäß § 17.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel

der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand der BLSK oder der Vorstand der NORD/LB die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands der BLSK und des Vorstands der NORD/LB können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

§ 10

Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind im Hinblick auf ihre Tätigkeit in den Gremien der BLSK, insbesondere über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der BLSK zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit.

§ 11

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus den von den kommunalen Gebietskörperschaften vorgeschlagenen Mitgliedern (§ 6 Abs. 2 Buchst. a)) gewählt werden, sowie einem von den Vertretern der Beschäftigten im Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied des Verwaltungsrats.
- (2) Der Kreditausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Kreditausschuss wirkt mit bei der Kreditgewährung durch die BLSK und in Beteiligungsangelegenheiten in Bezug auf Unternehmen, die ihren Sitz im Bereich der BLSK haben.
- (4) Kreditvergaben der BLSK bedürfen nach Maßgabe der gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der NORD/LB vom Aufsichtsrat der NORD/LB erlassenen Kompetenzordnungen der Zustimmung des Kreditausschusses der BLSK. In Fällen, in denen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden kann, darf der Vorstand der BLSK seine Entscheidung ohne Zustimmung des Kreditausschusses durchführen. Der Vorstand der BLSK unterrichtet den Kreditausschuss in dessen nächster Sitzung.
- (5) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Bereich der BLSK sind dem Kreditausschuss zur Stellungnahme vorzulegen. In Fällen, in denen die Stellungnahme des Ausschusses nicht abgewartet werden kann, ist dem Vorsitzenden des Kreditausschusses die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand der BLSK unterrichtet den Kreditausschuss in dessen nächster Sitzung.

§ 12

Förderausschuss

- (1) Der Förderausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus den von den kommunalen Gebietskörperschaften vorgeschlagenen Mitgliedern (§ 6 Abs. 2 Buchst. a)) gewählt werden.

- (2) Der Förderausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Förderausschuss entscheidet über die Grundsätze der Fördertätigkeit zur Stärkung von Wissenschaft, Forschung, Kultur, Bildung und sonstigen gemeinnützigen Aktivitäten im Geschäftsgebiet der BLSK. Der jährlich für Förderungen zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird vom Vorstand der NORD/LB nach Stellungnahme des Förderausschusses festgelegt. Über die Förderungen im Einzelnen entscheidet der Förderausschuss auf Vorschlag des Vorstands der BLSK oder aus der Mitte des Förderausschusses.

§ 13

Vorstand der BLSK

- (1) Der Vorstand der BLSK besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand der NORD/LB im Benehmen mit dem Verwaltungsrat ernannt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands müssen zuverlässig und geeignet sein. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat können gemeinsam ein Mitglied des Vorstands der BLSK vorschlagen; das Vorschlagsrecht kann für die jeweilige Ernennung nur einmal ausgeübt werden.
- (2) Im Falle der Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ist dem Verwaltungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Vorstand der BLSK untersteht dem Vorstand der NORD/LB.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand der BLSK führt die Geschäfte der BLSK und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand der BLSK hat den Verwaltungsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten und den Gang der Geschäfte zu unterrichten. Ferner hat der Vorstand der BLSK den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse zu unterrichten. Die vorgenannten Unterrichtungspflichten bestehen auch gegenüber dem Vorstand der NORD/LB.
- (3) Der Vorstand der BLSK stellt den jährlichen Geschäftsplan für die BLSK innerhalb der Vorgaben der von den Gremien der NORD/LB beschlossenen Planung für die NORD/LB auf und legt den Geschäftsplan dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vor.

§ 15

Regionale Beiräte

Zur Pflege der Kontakte mit der örtlichen Wirtschaft und Verwaltung kann der Vorstand der BLSK mit Zustimmung des Verwaltungsrats regionale Beiräte einrichten. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Vorstand der BLSK kann den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Änderungen des Statuts

Über Änderungen des Statuts der BLSK entscheidet die Trägerversammlung der NORD/LB im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der BLSK.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01.01.2024 in Kraft.